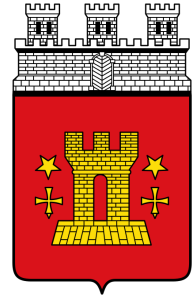


Stadt Bitburg

Stadtteil Matzen



UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

inkl. landespflegerischem Planungsbeitrag

gem. §§ 2 (4), 2a, 4c BauGB und § 18 BNatSchG

und artenschutzrechtlicher Beurteilung

gem. § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 95 Bereich „Dorfwiese“

Satzung

März 2020

Karst  **GeoData**
GmbH

Städtebau, Umwelt- und Naturschutz

Bahnhofstraße 35 - 54634 Bitburg

Tel.: 06561/9559-0 - Fax: 06561/9559-90

E-Mail: info@ralf-karst.de - Internet: www.karst-geodata.de



Inhaltsverzeichnis

Teil 2 – Umweltbericht

1	EINLEITUNG	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1	Umweltrelevante Wirkfaktoren	6
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des jetzigen Umweltzustands inkl. Auswirkungen auf die Schutzgüter und Prognose bei Durchführung der Planung	6
2.2.1	KLIMA/LUFT	7
2.2.2	BODEN	7
2.2.3	WASSER.....	8
2.2.4	FLORA UND FAUNA.....	9
2.2.5	LANDSCHAFT	13
2.2.6	MENSCH.....	14
2.2.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	14
2.2.8	WECHSELWIRKUNGEN.....	15
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b zu § 2 Abs. 4 BauGB).....	16
3	VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	16
4	FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF	18
5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ANLAGE 1 NR. 2 D ZU § 2 ABS. 4 BAUGB)	21
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
6.1	Massnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
6.2	Verwendete Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben.....	22
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	23
	ANLAGE 1 – ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	25
	ANLAGE 2 – PFLANZLISTEN UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	31
	ANLAGE 3 – BIOTOPBESTAND	38



1 EINLEITUNG

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des hiermit vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde die Karst GeoData GmbH beauftragt.

1.1 INHALT UND ZIELE DES BAULEITPLANS

Die Stadt Bitburg sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Bereich „Dorfwiese“ vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Stadt Bitburg ein Instrument zur Steuerung der Entwicklung des Gebietes und definiert eindeutige Vorgaben für die Beurteilung der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen in teilweise bereits bebauten Bereichen und im geplanten Dorfgebiet.

Der Stadtteil Matzen liegt im Nordosten der Stadt Bitburg und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den östlichen Teil des Stadtteils (s. Abb. 1). Die Stadt Bitburg sieht durch den Bebauungsplan vor, die Eigenentwicklung des Stadtteils Matzen zu fördern. Aufgrund der bislang nicht bauleitplanerisch erfassten Bereiche des Bestandes wurde der Geltungsbereich auf bereits bebaute Flächen ausgedehnt um auch hier eine städtebauliche Ordnung zu erzielen. Zudem handelt es sich bei dem Stadtteil Matzen um einen landwirtschaftlich geprägten Standort. Die Ausweitung des Geltungsbereiches trägt somit auch dazu bei den unterschiedlichen Nutzungen eines Dorfgebietes Schwerpunktbereiche zuzuordnen um zukünftig Nutzungskonflikte vermeiden zu können.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot)

(maßstabslose Darstellung; Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)

Das Planungsgebiet weist eine Größe von rund 5,45 ha auf.

Ziel der Planung ist es die Eigenentwicklung des Stadtteils Matzen zu fördern.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich dabei am baulichen Bestand, auch die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wurde hieran angelehnt, um ein einheitliches Gesamtbild zu schaffen.

Aufschüttungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und, wenn möglich, durch weiche Böschungen mit wechselnden Neigungen von 1:3 bis 1:1,5 auszugleichen.

Niederschlagswasser, welches auf versiegelte Flächen trifft, wird in zentrale und dezentrale Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung geleitet.



Es ist vorgesehen, das Plangebiet östlich mit heimischen Laubsträuchern einzugrünen, um eine neue Wohngebietsabgrenzung zu schaffen, die harmonisch in die offene Landschaft überleitet, und auch den Verlust an Gehölzbeständen ausgleicht.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden.

Für Einfriedungen der Grundstücke sind auf der straßenzugewandten Seite nur landschaftstypische Bäume, Hecken und Sträucher zu verwenden.

1.2 INHALT UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Regionaler Raumordnungsplan Region (RROP) Trier

Um möglichst einen aktuellen Status wiedergeben zu können, werden an dieser Stelle nicht nur die Vorgaben des bestehenden Raumordnungsplanes der Region Trier von 1985/1995 betrachtet, sondern auch die des Entwurfes zum neuen regionalen Raumordnungsplan mit Stand vom Januar 2014.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier weist der Stadt Bitburg die besonderen Funktionen „Wohnen“, „Landwirtschaft“, „Gewerbe“ und „Erholung und Freizeit“ zu. Für das Plangebiet wird die Nutzung „Wohngebiet“ für die bebauten Bereiche dargestellt und für die bislang unbebauten Bereiche sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft verzeichnet.

Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier von 1985/1995 ist das Plangebiet als „Wohngebiet“ für die bebauten Bereiche dargestellt, und für die bislang unbebauten Bereiche ist keine Nutzung verzeichnet. Der Stadt Bitburg kommen die besonderen Funktionen „Wohnen“, und „Gewerbe“ zu mit einer zentralörtlichen Bedeutung als Mittelzentrum.

Die Nutzung des Plangebietes als Dorfgebiet fördert die besonderen Funktionen der Stadt Bitburg „Wohnen“ und „Landwirtschaft“.

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bitburg

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg von 2005 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe Abb. 2).

An diesen Flächennutzungen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Änderungen vorgenommen, das Plangebiet sieht insgesamt gemischte Bauflächen vor. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist somit nicht gewahrt, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit erforderlich und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3



BauGB durchgeführt. Da gemäß dem Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan von 2014 kein Bedarf für die zusätzlich Ausweisung von Wohnbauflächen in der Stadt Bitburg besteht, ist vorgesehen, die Ausweisung des Plangebietes zum Mischgebiet als Flächentausch vorzunehmen. Das heißt, dass eine Fläche, die bisher im FNP als potentielles Wohngebiet ausgewiesen ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Dabei handelt es sich um Flächen im Süden der Ortslage Matzen in den Bereichen „Arxen“ und „Messenweg“.

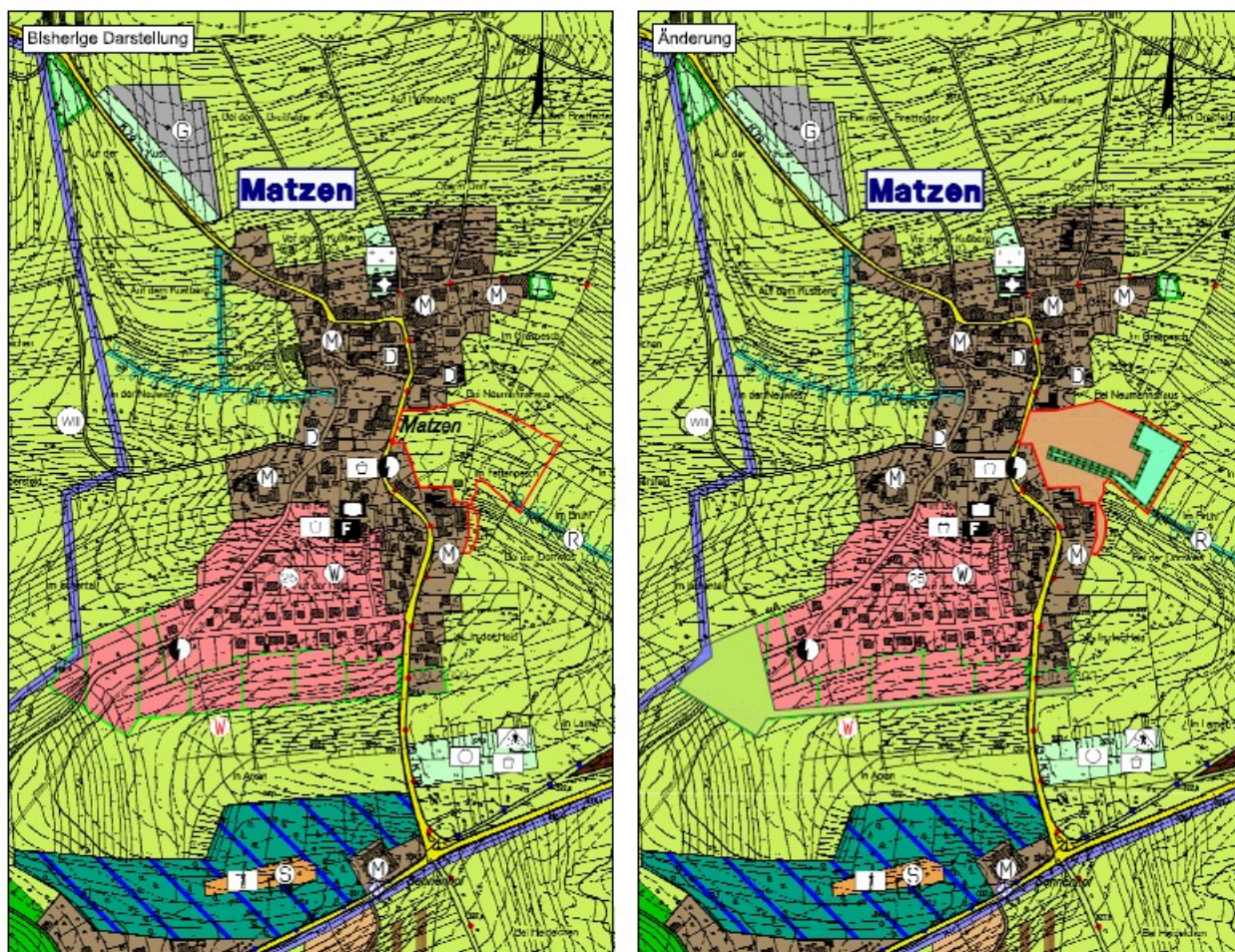


Abbildung 2: Ausschnitt aus der geplanten FNP-Änderung

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS), Stand 2018

Die online abrufbare Zielekarte (Stand 14.11.18) zur Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) des Landschaftsamt für Umwelt stellt als Entwicklungsziele für das Planungsgebiet eine biotopverträgliche Nutzung der Flächen dar. In diesem Teilbereich der insgesamt als Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen dargestellten Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Im Plangebiet befindet sich außerdem ein oberirdisches Gewässer und nordöstlich des Plangebietes sind Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Entwicklungsziel dargestellt.



Schutzgebiete/-objekte nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es sind keine Schutzgebiete / -objekte vom Planungsvorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserschutzgebiete sind laut Online-Karte des GeoPortal Wasser nicht von der Planung betroffen.

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz, Flächen mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG + §15 LNatSchG

Im Planungsgebiet selbst liegen keine kartierten Biotope, auch nicht in unmittelbarer Nähe worauf der Bebauungsplan Einfluss haben könnte.

Natura 2000-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es sind keine Natura 2000-Gebiete vom Planungsvorhaben betroffen.



2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

Zunächst erfolgt ein allgemeiner Überblick über die von der Umsetzung der Planung ausgehenden Auswirkungen. Dabei werden ausschließlich die Auswirkungen betrachtet, die in den bislang unbebauten Bereichen entstehen. Die bereits bebauten Bereiche stellen keine hinzukommenden Eingriffsflächen dar.

Ab Beginn der Umsetzung des B-Plans werden baubedingte, anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen auftreten. Baubedingte Auswirkungen treten nur während der Bauphase und somit lediglich vorübergehend auf. Anlagebedingte sowie betriebs- und nutzungsbedingte Auswirkungen dagegen bleiben bestehen. Ausgehend von dieser Einteilung können folgende Auswirkungen genannt werden:

Baubedingt:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingt:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebs- und nutzungsbedingt:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

2.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES JETZIGEN UMWELTZUSTANDS INKL. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die o. g. Auswirkungen des geplanten Dorfgebietes auf die einzelnen Schutzgüter näher dargestellt und schließlich die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bewertet.



2.2.1 Klima/Luft

In dem unbebauten Bereich sind vorrangig Wohnungen zugelassen. Die Dorfgebiete, die bereits bestehen und nördlich und südlich des „neuen“ Dorfgebietes angesiedelt sind, weisen landwirtschaftliche Nutzungen auf, weshalb in diesen Teilbereichen höhere Immissionen als im „neuen“ Dorfgebiet zu erwarten sind. Aus diesem Grund sind die Immissionen des „neuen“ Dorfgebietes auf die bestehenden Dorfgebietsflächen vernachlässigbar. Die Immissionen, die von den bestehenden Bereichen auf den unbebauten Bereich wirken, sind aus dem Grund der unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte näher zu betrachten.

Aufgrund bereits stattgefundener Planungen im Stadtteil Matzen wurde im Jahre 2012 eine immissionstechnische Untersuchung durchgeführt, die auch den derzeit zum Außenbereich zählenden Planbereich mit abdeckt. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass die Grenzwerte für Mischgebiete (Häufigkeit der Geruchsstunden in % der Jahresstunden zwischen 13 und 14; Werte der Geruchs-Immissions-Richtlinie – GIRL für Mischgebiete zwischen 10 und 15) eingehalten werden. Da die Untersuchung bereits im Jahre 2012 aufgestellt wurde, erfolgte am 08.02.2017 eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirten des Stadtteils um den Untersuchungsstand mit der derzeitigen Bestandssituation abzugleichen bzw. zukünftig angestrebte Entwicklungsmöglichkeiten mit zu erfassen. Aus dieser Abstimmung ging hervor, dass die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 aufgrund der gleichgebliebenen Bestandssituation weiterhin anwendbar sind. An den Ausgangsfaktoren der immissionstechnischen Untersuchung hat sich nach den Gesprächen mit den betroffenen Landwirten nichts verändert, weshalb die ermittelten Immissionswerte bei der derzeitigen Planung angesetzt werden können, womit einer Nutzungsfestsetzung als Mischgebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch die geplanten Änderungen zu erwarten.

2.2.2 Boden

Laut Bodenkarte des LGB (Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung (BFD 5L)) im Maßstab 1:5.000 sind im Bereich des Planungsgebietes Böden aus Lehm (L) vorzufinden.

Anhand der Bodenfunktionsbewertung weist der Boden eine mittlere Funktionsfähigkeit auf (Standorttypisierung für die Biotopentwicklung – mittel, Ertragspotenzial – hoch, Feldkapazität – mittel, Nitratrückhaltevermögen – mittel).

Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden beziehungsweise Böden mit einer Funktion als Archive der Kultur- und Naturgeschichte im Plangebiet.



Durch den Bebauungsplan wird eine dauerhafte Versiegelung des Planungsgebietes ermöglicht. Die Bebauung geht mit einem Verlust an Boden sowie Verdichtungen einher. Hierdurch gehen auch sämtliche Funktionen (Filter- und Pufferwirkung, Oberflächenwasserversickerung, Pflanzen- und Tierlebensraum), die der Boden natürlicherweise übernimmt, verloren oder werden zumindest stark eingeschränkt. Durch Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden beispielsweise durch eine angemessene GRZ.

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelungen des Bodens sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplanten Änderungen zu erwarten.

2.2.3 Wasser

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser wird im Planungsgebiet nur noch in vermindertem Maße versickern können.

Das Niederschlagswasser soll in zentrale Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung bzw. dezentrale Rasenmulden geleitet werden. Eine zentrale Anlage soll im rückwärtigen Bereich des Plangebietes in Richtung Osten liegen und jeweils eine Rasenmulden auf den Grundstücken südlich der neuen Erschließungsstraße. Breitflächige Überläufe sollen nach Süden führen, wo das Wasser zeitversetzt und ohne den Gewässerrand und die Uferstrukturen zu beeinträchtigen über die belebte Bodenzone dem Gewässer III. Ordnung namens „Matzenbach“ zufließen kann.

Niederschlagswasser, das von Norden in das bisher unbebaute Plangebiet fließt, soll über einen Graben (A7) in die Wildobstwiese geleitet werden und dort breitflächig versickern.

Grundwasser:

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Planungsgebietes.

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelungen des Bodens sind Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das Niederschlagswasser kann auf den versiegelten Flächen nicht mehr versickern und trägt somit nicht zur Grundwasserneubildung bei.

Fließgewässer:

Von der Planung ist ein Fließgewässer betroffen, der Matzenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Durch den eingehaltenen Abstand von mind. 10 m zum Gewässer gemäß dem WHG und dem LWG RLP können Auswirkungen auf das Gewässer ausgeschlossen werden. Derzeit wird kein Abstand der landwirtschaftlichen Nutzung zum Gewässer eingehalten (siehe Abb. 4). In der Planung sind zudem Kompensationsmaßnahmen entlang des



Gewässers vorgesehen, die den Zustand des Gewässers aufwerten. Somit wirkt sich das Vorhaben sogar positiv auf das Oberflächengewässer aus.

Entsprechend der Karten des Geoportals Wasser des Landes Rheinland-Pfalz (zuletzt geprüft am 03.07.2018) gibt es keine Angaben zu der Strukturgüte und der Gewässergüte dieses Gewässers.

Außerdem soll im Rahmen der Erschließung des Plangebietes ein künstliches Gewässer III. Ordnung angelegt werden. Es handelt sich dabei um den oben beschriebenen Graben, der zufließenden Außengebietswasser schadlos ableiten soll.

Abwasser:

Zusätzliche Abwassermengen sind zu erwarten, da es sich um eine Vermehrung von Bauflächen handelt.

Die Abwasserentsorgung wird über das bereits bestehende öffentliche System erfolgen.

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelungen des Bodens sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.4 Flora und Fauna

Das „neue“ Dorfgebiet wird auf einer Ackerfläche errichtet, die sich in den Jahren 2017 und 2018 als Maisacker erwies. Sonstige Strukturen wie Gehölze sind vom geplanten Baugebiet nur sehr kleinflächig im Nordwesten des Plangebietes betroffen. Dabei handelt es sich um Grünflächen, die der Mahd unterliegen und um einen Gehölzbestand von 4 Obstbäumen.

Die Herstellung der Erschließungsstraße wird im Westen auf einer bereits asphaltierten Fläche und Gebäudefläche von rund 80 m² und auf Grünflächen mit einem Gehölzbestand von 4 Obstbäumen stattfinden, die Fläche der Erschließungsstraße im Bereich des „neuen“ Dorfgebietes wird ebenfalls auf einem derzeitigen Maisacker angelegt.

Somit sind vom Eingriff insgesamt rund 800 m² Grünfläche mit 4 Obstbäumen und rund 8.774 m² Ackerfläche betroffen. Von der Verkehrsfläche und dem „neuen“ Dorfgebiet werden somit insgesamt rund 9.574 m² überplant, einschließlich der bereits versiegelten Fläche, die nicht als Eingriffsfläche erfasst wird. Die Verkehrsfläche macht abzüglich der bereits versiegelten Fläche einen Eingriff von rund 1.322 m² aus und durch das Mischgebiet entsteht eine Eingriffsfläche von 8.132 m².

Der Maisacker weist keine ökologisch wertvollen Strukturen auf (siehe Abb. 3 und 4), der Eingriff auf die Flora und Fauna in diesem Bereich ist nicht als erheblich anzusehen. Dagegen sind die Eingriffe in die Grünfläche als erheblicher anzusehen, diese können einen vielfältigeren Lebensraum für die Flora und Fauna bieten (siehe Abb. 5). Die Grünflächen unterliegen der Mahd und lassen keine seltenen Arten oder eine hohe Artenvielfalt (siehe



Artenliste) erkennen. Bei der Artenzusammensetzung der Grünfläche lassen sich auch starke anthropogene Einflüsse feststellen, die auf eine gärtnerische Nutzung schließen lassen. Bei den Gehölzen handelt es sich nicht um Altbestände, die Bäume weisen keine ökologisch wertvollen Baumhöhlen auf.

Insgesamt ist der Eingriff auf das Schutzgut der Flora und Fauna dennoch als hoch einzustufen, da, auch wenn nicht artenreiche Biotope und anthropogen veränderte Flächen betroffen sind, Lebensraum für die Flora und Fauna aufgrund der geplanten Nutzung in Verbindung mit der Versiegelung verloren geht.



Abb. 3: Maisacker



Abb. 4: Maisacker ohne Abstand zum Gewässer mit Walnussbaumallee



Abb. 5: Grünfläche



Bestandsaufnahme vom 06.09.2017

Ackerfläche – HA5 Lehacker

Mais - *Zea mays*

Grünfläche mit Obstbäumen – HK1 Streuobstgarten

Krautschicht

Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>
kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Große Fetthenne	<i>Sedum telephium</i>
Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i>
Rainkohl	<i>Lapsana communis</i>
Rauhe Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Pyrenäen-Storchschnabel	<i>Geranium pyrenaicum</i>

Strauchschicht

Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Rose	<i>Rosa spec.</i>
Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>
Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>

Baumschicht

Zwetschge	<i>Prunus domestica</i>
Birne	<i>Pyrus communis</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>



2.2.5 Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich im Hinblick auf das geplante Vorhaben verändern, da sich die räumliche Abgrenzung des bebauten Stadtteils verändern wird.

Eigenart

Die Eigenart der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine markanten Gehölze oder sonstigen Strukturen im „neuen“ Dorfgebiet von der Planung betroffen sind. Der Wegfall landwirtschaftlicher Fläche wird durch die angrenzenden großflächigen landwirtschaftlichen Flächen wieder relativiert.

Auswirkungen auf die Eigenart der Landschaft können nicht angenommen werden.

Schönheit und Naturnähe

Schönheit ist eine subjektive Empfindung. Unter landespflegerischen Gesichtspunkten sind hier Naturnähe und die Eignung für landschaftsbezogene Erholung zu verstehen. Es wird davon ausgegangen, dass Landschaftsteile mit hoher Eigenart und Vielfalt auch landschaftliche Schönheit vermitteln. Bebauungen, die sich nicht harmonisch in das Landschaftsbild einfügen sowie auffällige technische Bauten oder Infrastruktur werden eher als störend empfunden.

Die derzeitige landschaftliche Schönheit ist in dem Bereich des „neuen“ Dorfgebietes als äußerst gering einzustufen. Naturnähe kann den intensiv genutzten Flächen bzw. zur intensiven Nutzung vorgesehenen Flächen ebenfalls nicht zugeschrieben werden. Zudem ist keine landschaftsbildprägende Vielfalt auf den zu beplanenden Flächen vorzufinden. Der Übergang vom „neuen“ Dorfgebiet zu den landwirtschaftlichen Flächen wird, um einen landschaftsbildverträglichen Übergang zu schaffen, mit Gehölzen ausgestattet, so dass ein „grüner“ Übergang von der Bebauung zur Landwirtschaft erreicht wird, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt und zugleich Nutzungskonflikte vermeidet.

Vielfalt

Die Vielfalt einer Landschaft bemisst sich nicht generell an dem Grad der Strukturierung, auch landschaftliche Weite kann gleichbedeutend mit Vielfalt sein. Sie ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Struktur und Element.

Die Umgebung ist ausschließlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt, die noch über das Plangebiet hinaus gehen, nur entlang des Gewässers sind Gehölze vorhanden, die erhalten bleiben. Ein Verlust der Vielfalt der Landschaft kann durch die geplante Bebauungsaufstellung somit nicht angenommen werden, da keine Biotopstrukturen, die das Landschaftsbild anreichern, betroffen sind.



Erholung

Eine Erholungswirkung kann dem Gebiet auch vor Umsetzung der Planung nicht zugeschrieben werden, da es sich lediglich um einen großflächigen Acker handelt. Eine Erholungswirkung des südlich befindlichen Wirtschaftsweges wird durch das Gewässer und die Baumallee erzeugt, diese Strukturen bleiben unverändert bzw. werden durch Planung noch aufgewertet, da dem Gewässer nach der Planung ein mind. 10 m breiter Streifen zur Verfügung steht. Dieser zunehmenden Erholungswirkung durch die Planung wird durch das Anlegen eines Fußweges Rechnung getragen, so kann man aus dem hinzukommenden Dorfgebiet unmittelbar auf den Wirtschaftsweg entlang des Gewässers gelangen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird nicht als erheblich eingestuft.

2.2.6 Mensch

Durch die Bebauungsplanaufstellung werden die bebaubaren Flächen vorrangig zur Wohnbebauung vergrößert, was die Immissionswerte im Verhältnis zu den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht zusätzlich negativ beeinflussen wird.

Der Heckenstreifen an der nördlichen Grenze des Gewässerentwicklungskorridors dient dem Schutz der Bewohner vor Lärm- und Lichtimmissionen die durch die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Wirtschaftsweg zu erwarten sind.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von Menschenhand geschaffene Zeugnisse, wie z. B. Wegekreuze, Gebäude und Hügelgräber, die als erhaltenswert anerkannt sind.

Der Begriff „Sachgüter“ ist in den naturschutzrechtlichen Gesetzestexten nicht eindeutig definiert, kann jedoch in der Art interpretiert werden, dass darunter Güter zu verstehen sind, die nicht als Kulturgüter bewertet, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind.

Die Daten zu Kultur und- Sachgütern stammen aus dem „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler“ für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, herausgegeben von der Generaldirektion Kulturelles Erbe des Landes Rheinland-Pfalz. Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet des „neuen“ Dorfgebietes laut diesen Quellen nicht vorhanden. Lediglich in dem bereits bebauten Bereich sind Kulturdenkmäler vorhanden. Da in diesen Bereichen keine baulichen Änderungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hervorgerufen werden, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Zum Schutz der Denkmäler werden diese in der Planzeichnung kenntlich gemacht.



Somit können nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung für dieses Schutzgut angenommen werden.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die aufgeführten Schutzgüter stehen nicht für sich alleine, sondern sind oft Teil eines komplexen Wirkungsgefüges. Daher sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu beachten und die Auswirkungen des baulichen Eingriffs zu beschreiben.

In diesem Fall sind erhebliche Eingriffe auf das Schutzgut Boden und auf das Schutzgut der Flora und Fauna zu erwarten (siehe Tabelle 1), die zu kompensieren sind. Der Eingriff in die Ackerfläche wird durch die Umgebung abgemildert, da sich die Ackerfläche nach Westen weiter ausdehnt und dort vergleichbare Lebensraumbedingungen vorherrschen. Der Verlust der Grünfläche, die aufgrund der Artenzusammensetzung einer Gartenfläche ähnelt, kann durch bestehende Grünflächen im Nordosten des Plangebietes, die ebenfalls einen Baumbestand aufweisen, gepuffert werden. Hier sind ähnliche Lebensraumbedingungen für die Flora und Fauna gegeben.

Eine randliche Eingrünung des Planungsgebietes mit Hecken und Gehölzen kann ökologisch betrachtet zu einer Aufwertung des Gebietes führen, da somit Ersatz für die Abholzungen geschaffen wird. Hiermit wird auch ein landschaftsbildverträglicher Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen und anderen Biotopen geschaffen.

Mit Wegfall des Bodens entfallen auch Retentionsflächen und die Grundwasserneubildung wird herabgesetzt. Durch Verwendung durchlässiger Flächenbefestigungen und mit Rückhalt des Oberflächenwassers in zentralen und dezentralen Einrichtungen kann dem teilweise entgegengewirkt werden.

Tab. 1: Übersicht über die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Schutzgüter.

Schutzgut	Erheblichkeit				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	keine
Klima/Luft				X	
Boden		X			
Wasser			X		
Flora und Fauna		X			
Landschaft				X	
Mensch					X
Kultur- und Sachgüter					X



2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (ANLAGE 1 NR. 2 B ZU § 2 ABS. 4 BAUGB)

Wenn die Planung nicht umgesetzt würde, werden die Flächen auch weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Realisierung eines Baugebietes würde dann voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Flächen zu begrüßen, da sich diese in die Ortschaft einfügen und den südlichen und nördlichen Teil des Ortes verbinden.

3 VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird dargestellt wie und in welchem Umfang nachteilige Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Umwelt vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können.

Klima/Luft

Da eine besondere Belastung der Luftqualität und ein negativer Einfluss auf das Klima durch das „neue“ Dorfgebiet nicht zu erwarten sind, sind hinsichtlich Klima und Luft keine Maßnahmen erforderlich.

Boden

Der Bedeutung des Bodens und der Forderung nach § 1 a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchG, sparsam mit ihm umzugehen, wird durch Festlegen einer angemessenen GRZ Rechnung getragen. Der Verlust an versickerungsfähiger Fläche wird mittels Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung weitestgehend kompensiert.

Überbauung und Versiegelung führen zu einem Wegfall des Bodens als Lebensraum und zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Grundwasser

Die durch Bebauung und Versiegelung bedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung wird durch die standortnahe Versickerung des Oberflächenwassers abgemildert.

Niederschlagswasser

Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser wird zentralen oder dezentralen Regenwasserbewirtschaftungsanlagen zugeführt. Dort wird es zurückgehalten, kann versickern und verdunsten.



Abwasser

Abwasser wird über das öffentliche System, welches im neuen Planungsbereich noch herzustellen ist, abgeleitet und behandelt. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

Flora/Fauna

Ein Ausgleich für den Verlust an Vegetation wird im Geltungsbereich durch die randliche Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen geschaffen. Zudem wird das Gewässer durch einen Entwicklungskorridor aufgewertet und gefördert.

Dem Punkt 4 kann die Bilanzierung des Eingriffs und die erforderliche Kompensation entnommen werden.

Landschaft

Da die Dorfgebiete größtenteils bereits bestehen und eine Eingrünung der hinzukommenden Bereiche vorgesehen ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch die Planung weitestgehend auszuschließen.

Mensch

Während der Baumaßnahme sind Nachbarn Lärm und Staub ausgesetzt.

Zum Schutz vor Licht –und Lärmimmissionen durch landwirtschaftlichen Verkehr wird eine Sichtschutzhecke im Bereich des Neubaugebietes angelegt.

Abfälle

Die im Gewerbegebiet anfallenden Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung beseitigt. Der Wendehammer des „neuen“ Dorfgebietes bietet für solche Fahrzeuge eine ausreichende Dimension.



4 FLÄCHENBILANZIERUNG UND AUSGLEICHSBEDARF

Laut Bebauungsplan ist für das „neue“ Dorfgebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt, die bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden kann.

Die durch das Vorhaben ermöglichte, zum Bestand hinzukommende Bebauung ist Tabelle 1, zu entnehmen. Dabei wird die komplette 18.510m² große Fläche aus den Flurstücken 89/8, 89/9, 89/10, 89/11, 89/12, 89/13, 89/14, 89/15, 89/16, 89/17, 89/18, 89/19, 89/20, 89/21, 89/22, 89/23, 89/24, 89/25, 89/26, 89/27 (ehemals Flurstück 89/6) betrachtet, die aktuell nur durch einen Teil der zum Abriss vorgesehen Scheune und den dazugehörigen befestigten Hofflächen bebaut ist. Die restliche Fläche besteht aus Grün- und Ackerflächen.

Tab. 1: Gegenüberstellung der bestehenden und der durch den B-Plan ermöglichten Bebauung auf Flurstück 89/6.

	Bestand [m ²]	Planung [m ²]	Differenz [m ²]
		1.442 (Verkehrsfläche) + 8.132 *0,6 (Dorfgebiet) =	
Gebäude und befestigte Flächen	80	6.321	+6.241
Grünflächen und Ackerflächen	18.430	12.189	-6.241

In der folgenden Tabelle (Tab. 2) werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen aufgelistet und den Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Der Eingriffsfläche werden die Eingriffe durch das Anlegen der Erschließungsstraße hinzugerechnet.

Die verwendeten Kürzel bedeuten Folgendes:

- Beeinträchtigungen des Schutzgutes:*
- b = Boden
 - w = Wasserhaushalt
 - f = Tiere und Pflanzen
 - k = Klima/Luft
 - m = Mensch
 - l = Landschaftsbild
 - e = Erholung
- Maßnahmen:*
- V = Vermeidung/Verringerung
 - A = Ausgleich
 - E = Ersatz

n. q. = nicht quantifizierbar



Tab. 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Beeinträchtigungen			Landschaftspflegerische Maßnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung	Fläche (m²) gerundet	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche (m²) gerundet	Erläuterung
b1	Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Zuwegung und befestigten Flächen	6.241	A1	Öffentliche Grünflächen entlang der Erschließungsstraße	207	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln
			A2	(Randliche) Eingrünung mit heimischen Gehölzen	472	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung
			A3	Schaffung einer artenreichen Streuobstwiese	4.640	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung
			A4	Herstellung einer Gewässeraue mit Gehölzstrukturen	2.427	Schutz sensibler gewässerbeeinflusster Böden vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln
			A5	Herstellung extensiv genutzter Grünlandflächen zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers	1.030	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln im Bereich der Versickerungsflächen
			A6	Hecke aus heimischen Gehölzen	499	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung
			A7	Herstellung eines Entwässerungsgrabens als künstlichen Gewässers	138	Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln im Bereich der Versickerungsflächen
w1	Erhöhter Oberflächenabfluss infolge o.g. Flächenversiegelung	s. b1	A5	Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers in zentralen und dezentralen Rückhalteeinrichtungen	n. q	Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in der Nähe des Vorhabens, weitestgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle, Entlastung des Vorfluters
			A7	Schadlose Ableitung des Oberflächenwassers und breitflächige Versickerung	n. q	Versickerung und Verdunstung in der Nähe des Vorhabens, weitestgehende Erhaltung



						der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle, Entlastung des Vorfluters
f1	Verlust von Streuobstgarten	s. b1	A1, A2, A3, A6	Schaffung von Grünland- und Gehölzflächen zur Kompensation der Grünlandflächen mit Obstbaumbestand	s. b1	Schaffung von artenreichem Grünland mit Gehölzstrukturen
f2	Verlust von Ackerflächen	s. b1	A4, A5	Aufwertung bestehender Ackerflächen mit Berücksichtigung der vorhandenen bzw. zu schaffenden Gewässerstrukturen	s. b1	Erhöhung des Artenreichtums und der Biotopqualität durch Entwicklung naturnaher Strukturen
l1	Störung des Landschaftsbildes	n. q.	A2	Randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen	s. b1	von Gehölzstruktur dominierte Fernwirkung
m1	Licht- und Lärmimmissionen im Neubaugebiet	n. q.	A6	Hecke aus heimischen Gehölzen	s. b1	Schutz der Wohnbebauung vor Immissionen durch die angrenzende Landwirtschaft
			Summe Kompensation insgesamt		9.413	



5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ANLAGE 1 NR. 2 D ZU § 2 ABS. 4 BAUGB)

In Anlage 1 Nr. 2 d zu § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Aussage zu möglichen anderweitigen Planungen gefordert.

Mehrere Gründe sprechen für die Entwicklung des Planungsgebietes. Zum einen handelt es sich um ein Gebiet, welches die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für ein Dorfgebiet erfüllt. Zum anderen werden durch das hinzukommende Gebiet der südliche und der nördliche Teil des Ortes miteinander verknüpft. Die Ausdehnung des Ortes nach außen wird somit kaum spürbar. Das Gebiet sorgt somit für eine einheitlichere Ortsrandabgrenzung nach Osten.

Im Zuge der Planung wird ein neues Dorfgebiet geschaffen, welches sich zwischen zwei bestehenden Dorfgebieten einfügt. Somit entstehen keine Nutzungskonflikte und Eingriffe in das Schutzgut Mensch werden vermieden.

Alternative Standorte wurden nicht im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft untersucht, da die sonstigen Potenzialflächen des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Matzen aus anderen Gründen bereits nicht in der Planung umzusetzen waren, seien es immissionsschutzrechtliche Belange oder die Verfügbarkeit der Flächen. Da es sich bei der Eingriffsfläche fast ausschließlich um einen Maisacker handelt, liegt kein Eingriff in bedeutsame ökologische Strukturen vor.



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

a) **Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen**

Überwachungszeitpunkt:	ab Fertigstellung der ersten baulichen Anlagen bis Bauende
Zuständigkeit:	Stadt Bitburg, Untere Naturschutzbehörde
Überwachungsmethode / -verfahren:	Flächenbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten
Überwachungsgrund:	Überprüfung der Eingriffsregelung

b) **Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen**

Überwachungszeitpunkt:	ab Baubeginn und nach Fertigstellung
Zuständigkeit:	Stadt Bitburg
Überwachungsmethode/ -verfahren:	Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen
Überwachungsgrund:	Vermeidung von unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

6.2 VERWENDETE VERFAHREN SOWIE SCHWIERIGKEITEN UND LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ unter Verwendung dreier Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Beurteilung der Eingriffsregelung erfolgte auf Grundlage der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung).

Als Datenquelle dienten der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, sowie der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, der Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg, die Onlinekarten zur Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt (VBS, 2019), der Datenkatalog LANIS des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, die Onlinekarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau, die amtliche Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie das Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.



Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden keine ergänzenden Fachgutachten vergeben. Weitere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Bereich „Dorfwiese“ schließt weite Bereiche im Osten des Stadtteils ein.

Bei der Bewertung des Eingriffs wurden die bereits bestehenden bebauten Gebiete nicht betrachtet, es wurden die Bereiche des Geltungsbereichs in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen, die derzeit als Außenbereich zu werten sind.

Schutzgebiete nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG), nach §§ 23-30 BNatSchG und Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) sowie Flächen der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden jedoch Neuversiegelungen ermöglicht, die Eingriffe in verschiedene Schutzgüter hervorrufen, da die derzeitig vorhandene Vegetation zerstört wird.

Folgende Umweltauswirkungen wurden ermittelt:

Die Bestandsbewertung der Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter hat ergeben, dass der Eingriff für das Schutzgut Boden und das Schutzgut der Flora und Fauna relevant sein wird. Alle sonstigen Schutzgüter sind nicht erheblich bis gar nicht von der Planung betroffen.

Alle genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar, die die Schaffung von artenreicheren Grünlandflächen und Gehölzstrukturen beinhalten sowie die Renaturierung eines Gewässers. Daher entstehen im Rahmen der Bauleitplanung keine Widersprüche zu den Zielen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.

Das Monitoring sieht eine Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser (Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Retentionsmulde), und die Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen vor.



Aufgestellt zum Bebauungsplan Nr. 95 Bereich „Dorfwiese“ der Stadt Bitburg – Stadtteil Matzen.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, den

Joachim Kandels,
Bürgermeister

Berthold Steffes,
Geschäftsbereichsleiter



ANLAGE 1 – ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgelöst werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Die durchzuführende Prüfung konzentriert sich auf nach § 44 BNatSchG „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten. Zu letzteren zählen die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie und jene des Anhangs I der VSR-Richtlinie.

Dabei ist zu untersuchen, ob die Art als solche in ihrem Bestand gefährdet ist. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet. Die Schädigung einzelner Individuen ist jedoch generell soweit möglich zu vermeiden.

Die Untersuchung wird dabei auf die im Gebiet nachgewiesenen vollzugsrelevanten Arten gemäß Angaben des LUWG beschränkt. Dies sind die streng geschützten Arten einschließlich Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie diejenigen unter den „nur“ besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den europäischen Vogelarten, die in den Roten Listen des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes als selten, gefährdet oder mindestens in die Vorwarnliste eingestuft worden sind, da nur bei diesen eine Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Als Informationsquelle diente das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, welches Arten, die in einem 2km x 2km großen Raster um das Plangebiet herum vorkommen bzw. dort beobachtet wurden, anzeigt. Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich mit der Gitter-ID 3245540.



Das Auskunftssystem ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt wurde in diesem Fall nicht herangezogen, da diese räumlich weitläufigeren und umfangreicheren Daten nicht erforderlich schienen, da es sich ausschließlich um anthropogen veränderte artenarme Lebensräume handelt, die zum Eingriffsbereich zählen.

Das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz nennt für den Planbereich in einem 2km x 2km großen Raster folgende Arten (abgefragt am 06.11.2018):

Art deutsch	Art wissenschaftl.	BNat SchG	VSR / FFH-RL	RL- RP	RL- D	BArtSchV	Relevanz für den Wirkraum
Ackerminze	<i>Mentha arvensis</i>						keine geeigneten Biotope
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>						keine geeigneten Biotope
Ampferspanner	<i>Timandra comae</i>						keine geeigneten Biotope
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>						keine geeigneten Biotope
Birnenstäubling	<i>Lycoperdon pyriforme</i>						keine geeigneten Biotope
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Buschwindröschen	<i>Anemone nemorosa</i>						keine geeigneten Biotope
Dunkle Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>				*		keine geeigneten Biotope
Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>				*		keine geeigneten Biotope
Echtes Tausendgüldenkraut	<i>Centaurium erythraea</i>	bg			√	Anhang 1	keine geeigneten Biotope
Einbeere	<i>Paris quadrifolia</i>				*		keine geeigneten Biotope
Elster	<i>Pica pica</i>	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope



Art deutsch	Art wissenschaftl.	BNat SchG	VSR / FFH-RL	RL-RP	RL-D	BArtSchV	Relevanz für den Wirkraum
Faden-Ehrenpreis	Veronica filiformis				*		geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	bg		3	V	Anhang 1	keine geeigneten Biotope
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Gelbes Windröschen	Anemone ranunculoides				*		keine geeigneten Biotope
Gewöhnliche Nachtkerze	Oenothera biennis s.str.				*		keine geeigneten Biotope
Gewöhnliches Hexenkraut	Circaea lutetiana				*		keine geeigneten Biotope
Graureiher	Ardea cinerea	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Großer Schillerfalter	Apatura iris	bg		3	V	Anhang 1	keine geeigneten Biotope
Grünader-Weißling	Pieris napi						keine geeigneten Biotope
Grünfink, Grünling	Chloris chloris	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Haussperling	Passer domesticus	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Herkules-Keule	Clavariadelphus pistillaris						keine geeigneten Biotope
Indisches Springkraut	Impatiens glandulifera						keine geeigneten Biotope
Jakobs-Greiskraut	Senecio jacobaea						keine geeigneten Biotope
Kaisermantel	Argynnis (Argynnis) paphia	bg				Anhang 1	keine geeigneten Biotope
Kleiner Fuchs	Aglais urticae						keine geeigneten Biotope
Kohlmeise	Parus major	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden



Art deutsch	Art wissenschaftl.	BNat SchG	VSR / FFH-RL	RL-RP	RL-D	BArtSchV	Relevanz für den Wirkraum
Mauersegler	Apus apus	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Märzen-Veilchen	Viola odorata				*		geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Moschus-Malve	Malva moschata				*		keine geeigneten Biotope
Nestwurz	Neottia nidus-avis	bg			*		keine geeigneten Biotope
Ochsenauge	Maniola jurtina				*		keine geeigneten Biotope
Pfennigkraut	Lysimachia nummularia				*		keine geeigneten Biotope
Rabenkrähe	Corvus corone	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Roter Zahntrost	Odonites vulgaris						keine geeigneten Biotope
Rote Taubnessel	Lamium purpureum				*		keine geeigneten Biotope
Schachbrett	Melanargia galathea						keine geeigneten Biotope
Schopftintling	Coprinus comatus						keine geeigneten Biotope
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus						keine geeigneten Biotope
Semmelstoppelpilz	Hydnum repandum						keine geeigneten Biotope
Singdrossel	Turdus philomelos	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	bg	Anhang: Art. 1				geeigneten Biotope vorhanden, Ausweichmöglichkeit vorhanden
Stinkmorchel	Phallus impudicus						keine geeigneten Biotope
Stockente	Anas platyrhynchos	bg	Anhang: Art. 1	3			keine geeigneten Biotope



Art deutsch	Art wissenschaftl.	BNat SchG	VSR / FFH-RL	RL-RP	RL-D	BArtSchV	Relevanz für den Wirkraum
Tag-Leimkraut	<i>Silene dioica</i>				*		keine geeigneten Biotope
Wald-Sauerklee	<i>Oxalis acetosella</i>				*		keine geeigneten Biotope
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>						keine geeigneten Biotope
Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>				*		keine geeigneten Biotope
Wiesen-Gelbstern	<i>Gagea pratensis</i>			3			keine geeigneten Biotope
Wiesen-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>				*		keine geeigneten Biotope
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	bg	Anhang: Art. 1				keine geeigneten Biotope
Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>						keine geeigneten Biotope
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	bg	Anhang: Art. 1		*		keine geeigneten Biotope
Igelstäubling	<i>Lycoperdon echinatum</i>						keine geeigneten Biotope

RL-RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz
 RL-D = Rote Liste Deutschland
 bg = besonders geschützt
 V = Vorwarnliste
 * = ungefährdet
 3 = gefährdet

Entsprechend der oben aufgeführten Tabelle sind seltene schutzwürdige Arten, die in dem 2x2km Raster rund um den Eingriffsbereich kartiert wurden, wahrscheinlich nicht auf den Eingriffsflächen anzutreffen. Zwar bieten die, teils stark anthropogen beeinflussten, Biotope einigen der geschützten, kartierten Arten potentiell einen Lebensraum, allerdings ist auf Grund der Kleinflächigkeit der Biotope, der Nähe zu Menschen und die dauerhafte Nutzung der Flächen ein tatsächliches dauerhaftes Vorkommen dieser Arten sehr unwahrscheinlich. Da es sich bei den angesprochenen Arten um Vögel handelt, ist es jedoch möglich, dass die Gehölzflächen und Bäume zum vorübergehenden Aufenthalt und zur Futtersuche genutzt werden. Weil in unmittelbarer Nähe vergleichbare Flächen vorhanden sind bzw. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neu angelegt werden sollen, ist eine dauerhafter Lebensraumverlust für die oben aufgeführten Arten nicht zu erwarten. Die geplanten, neuen Wildobstflächen und Heckenstreifen vergrößern sogar den Lebensraum der betroffenen Arten, da sie anstelle eines Maisackers angelegt werden. Die oben aufgelisteten Pflanzen,



Pilze und Insekten gelten als ungefährdet oder finden im Eingriffsgebiet ohnehin keine geeigneten Lebensräume.

Somit führt das geplante Vorhaben zwar zu einem kleinflächigen Lebensraumverlust für wenige Arten, kann durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen jedoch zu einer Vergrößerung des Lebensraums ebendieser Arten führen. Da es sich bei den geschützten Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, um mobile Arten handelt, ist eine Gefährdung von Individuen oder Populationen nicht zu erwarten. Die Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß den Festsetzungen teilweise parallel zur Erschließung des Gebietes angelegt, folglich ist ein zeitlich unmittelbar folgender Ersatz für die verlorenen Grünflächen vorhanden. Einer Durchführung der Maßnahme steht aus artenschutzrechtlicher Sicht folglich nichts entgegen.



ANLAGE 2 – PFLANZLISTEN UND AUSGLEICHSMABNAHMEN

Maßnahme A1 – öffentliche Grünflächen

Bestand der Maßnahmenflächen:

Auf den Maßnahmenflächen sind derzeit gärtnerische Grünlandflächen und Maisackerflächen vorzufinden (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch die Grünlandflächen soll der Verlust des bestehenden Biotops der gärtnerisch genutzten Grünlandfläche ausgeglichen werden. Zukünftig werden eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen A1 unterbleiben. Des Weiteren soll diese Maßnahme der Erholung dienen, weshalb auch eine Einzelbaumanpflanzung auf einer Grünfläche vorgesehen ist.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Die Verkehrsflächen sind entlang der vorhandenen Bebauung und als Abgrenzung zu den Außenbereichen mit öffentlichen Grünstreifen in einer Breite von 1,5 m zu versehen. Die Flächen sind unverzüglich nach Fertigstellung mit einer Regelsaatgut-Mischung (RSM 8.1) einzusäen. Die Flächen sind nach Bedarf zu mähen.

Maßnahme A2 - Heckenanpflanzungen

Bestand der Maßnahmenfläche:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Ackerfläche ausgebildet (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch die Heckenanpflanzung soll das bestehende Biotop Acker aufgewertet werden und somit die Bodeneigenschaften verbessert werden. Zukünftig werden eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen A2 unterbleiben. Des Weiteren soll diese Maßnahme dem Schutzgut Landschaftsbild dienen. Die Heckenstrukturen grenzen zum einen zwei unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte von einander ab und unterschiedliche Bauweisen und zum anderen leitet eine Heckenstruktur von der Bebauung in die offene Landschaft über. Zudem grenzt eine Heckenstruktur die Versickerungsmulde und den Streuobstbestand von der weiteren Ackernutzung ab, somit werden Düngereinträge auf diesen Flächen vermieden und die Hecke stellt eine sichtbare Begrenzung dar, so dass keine Gefahr mehr besteht, dass die Maßnahmenflächen A5 und A3 mit der Zeit wieder landwirtschaftlich genutzt werden.



Maßnahme zur Zielerreichung:

Von Nord nach Süd ist die Pflanzung von 2 ca. 5 m breiten, 2-reihigen Hecken gemäß Pflanzschema (siehe Planzeichnung) mit heimischen Gehölzarten (siehe Pflanzliste) vorgesehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern hat 1,5 m zu betragen. Der Abstand der Reihen beträgt ebenfalls 1,5 m. Die Reihen sind versetzt zueinander zu pflanzen, um möglichst schnell eine blickdichte Hecke zu erhalten.

Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Hinweis:

Die Vorgaben des LNRG RLP sind zu beachten. Nach § 45 LNRG müssen Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m von der Grenze einhalten.

Pflanzliste der Maßnahmen A2 und A6

Pflanzqualität: verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Maßnahme A3 – Anlegen einer Wildobstwiese

Bestand der Maßnahmenfläche:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Ackerfläche ausgebildet (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Auf der Fläche ist Grünland zu entwickeln. Die geplante Anpflanzung von Wildobst auf dem Grünland soll eine zusätzliche Aufwertung von Ackerfläche in Grünland darstellen, indem



durch die Gehölze das Grünland an Struktur und Artenreichtum gewinnt. Die Gehölze können Lebensräume und Nahrungsquellen für die Fauna bieten. Viele Blütenpflanzen und Gräser sollen zur Samenreife kommen und zum Artenreichtum des Maßnahmenstreifens beitragen. Zusätzlich wird durch die geplante Maßnahme das Schutzgut Boden gefördert, indem kein Eintrag von Düngemitteln mehr auf dieser Fläche erfolgt und das Bodengefüge aufgrund der Durchwurzelung verbessert wird.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche A3 ist als Grünlandfläche anzulegen mittels Heu- oder Wiesendrusch von einer möglichst nah gelegenen extensiv genutzten und artenreichen Grünlandfläche. **Alternativ kann eine autochthone, kräuterreiche (Mindestanteil Kräuter 30%) Saatgutmischung mit standortgerechten Arten genutzt werden.** Die Grünlandfläche ist extensiv zu nutzen. Ein Umbruch oder eine Einsaat sind nicht zulässig. Es dürfen weder Dünger noch Pestizide auf die Fläche aufgebracht werden. **In den ersten fünf Jahren nach dem Anlegen der Fläche ist diese zwei- bis dreimal jährlich und ab dem sechsten Jahr ein Mal pro Jahr zu mähen, jedoch nicht vor dem 15.06.** Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen.

Auf der Fläche ist Wildobst flächig anzupflanzen. Die Gehölze müssen einen Abstand von 10 m zueinander aufweisen. Dabei sind die Arten gemäß der nachstehenden Liste vorzusehen. Es sind regionaltypische Sorten bei den Obstbäumen zu pflanzen. Geschnitten werden darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar. Dabei sind abgestorbene Gehölze aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert und sollen auf der Fläche verbleiben. Diese **sind in der folgenden Pflanzperiode** durch Neupflanzungen zu ersetzen. In einer angemessenen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 bis 5 Jahren sind die Gehölze soweit zu etablieren, dass weitere Pflegemaßnahmen entfallen können oder nur noch in zeitlich großen Abständen durchzuführen sind. Der Pflanzzeitpunkt der Gehölze sollte möglichst in den Herbst gelegt werden und ggf. sind Wildschutzzäune zu errichten um Verbiss des Wildes zu vermeiden.

Hinweis:

Die Vorgaben des LNRG RLP sind zu beachten.



Pflanzliste der Maßnahme A3

(Pflanzqualität: Stammhöhe 60-180 cm)

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Maßnahme A4 – Gewässerentwicklungskorridor

Bestand der Maßnahmenflächen:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Maisackerfläche vorzufinden (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch die Schaffung eines Gewässerentwicklungskorridors wird die Gewässerstrukturgüte gefördert und auch die Gewässerqualität, da Einträge von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln unterbleiben. Bislang wird der Acker bis zum Gewässer genutzt, womit das Anlegen des Korridors eine erhebliche Aufwertung für das Gewässer und die ökologischen Funktionen des Gewässers bedeutet.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Das Gewässer, welches derzeit als tiefer Graben ausgebildet ist, ist zu verbreitern um eine Verbesserung der Gewässerstruktur herbeizuführen. Die Verbreiterung hat in Richtung Norden zu erfolgen aufgrund der südlich vorhandenen Baumallee und des Wirtschaftsweges. Zudem sind teilweise vorhandene Rinnen im Gewässer und sonstige Sohlbefestigungen zu entfernen. Der Fußweg, der über das Gewässer führen soll, ist derart auszuführen, dass keine Versiegelung oder Verrohrung des Gewässers erfolgt und keine Verengung des Abflussquerschnitts herbeigeführt wird. Zudem ist der Fußweg möglichst so anzulegen, dass keine Abholzungen der zum Erhalt festgesetzten Allee erforderlich werden.

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche A4 ist als Grünlandfläche anzulegen mittels Heu- oder Wiesendrusch von einer möglichst nah gelegenen extensiv genutzten und artenreichen Grünlandfläche. [Alternativ kann eine autochthone, kräuterreiche \(Mindestanteil](#)



Kräuter 30%) Saatgutmischung mit standortgerechten Arten genutzt werden. Die gesamte Grünlandfläche A4 ist extensiv zu nutzen. Die Fläche ist ein Mal pro Jahr zu mähen, jedoch nicht vor dem 15.06. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen. Der 5 m breite Streifen, der direkt entlang des Gewässers führt, ist von jeglicher Nutzung auszuschließen. In diesem Korridor können sich gewässerangepasste Gehölze über natürliche Sukzession etablieren.

Maßnahme A5 – Versickerungs- / Rückhaltemulde

Bestand der Maßnahmenfläche:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Ackerfläche ausgebildet (siehe auch Anlage 3). Vom Anlegen der Versickerungs- / Rückhaltemulde ist kein Grünland betroffen, auch keine Gehölzstruktur.

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch das Anlegen der Versickerungs- / Rückhaltemulde als Grünlandfläche auf der Ackerfläche wird eine Zunahme des Artenreichtums angestrebt und die Bodeneigenschaften sollen verbessert werden.

Die Wirkung nach außen ist eine Grünfläche. Durch eine temporäre Vernässung der Flächen werden die Standortbedingungen auf dieser Fläche zusätzlich verändert, aufgrund der extremeren durch temporäre Einstauvorgänge von Niederschlagswasser verursachten Standortbedingungen werden daran angepasste Arten gefördert. Es wird das Vorkommen von Arten angestrebt, die auf solchen speziellen Standorten wachsen können, und sich aufgrund der Standortverhältnisse in der Konkurrenz zu weit verbreiteten Arten durchsetzen können. Die Maßnahme soll somit einen zunehmenden Artenreichtum bewirken. Zur Beibehaltung der Funktionstüchtigkeit ist die Fläche zu mähen, womit eine Ausprägung als Grünfläche gesichert wird. Zudem wird die Versickerungsfunktion des Bodens genutzt, um möglichst nah zum Eingriffsort eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen, so dass der Wasserkreislauf möglichst wenig verändert wird.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Die Versickerungs- / Rückhaltemulde ist naturnah auszuformen und mit möglichst flachen Böschungsneigungen (1:2 bis 1:3) auszugestalten. Er ist unverzüglich nach Fertigstellung mit einer Regelsaatgut-Mischung für wechselfeuchte Standorte (RSM 7.3) einzusäen. Dies ist auf der gesamten Fläche A5 durchzuführen. Die Mulde ist zwei Mal im Jahr abzumähen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist untersagt. Sie ist



von Einträgen (z. B. Laub) freizuhalten und vor Bodenverdichtungen (z. B. durch Nutzung als Lagerplatz, Befahren etc.) zu schützen.

Maßnahme A6 – Sichtschutzhecke

Bestand der Maßnahmenflächen:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Maisackerfläche vorzufinden (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch das Anlegen eines 2m breiten Heckenstreifens soll ein Sichtschutz entstehen, der das Neubaugebiet vor den Immissionen des südlich gelegenen Wirtschaftsweges schützen soll. Gleichzeitig erfolgen eine ökologische Aufwertung der Fläche und eine klare Abgrenzung zwischen Wohngebiet und Gewässerentwicklungskorridor.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Entlang der nördlichen Grenze der Fläche A4 ist ein insgesamt 3m breiter Korridor für eine Sichtschutzhecke vorzusehen. Darauf ist ein 2m breiter Heckenstreifen aus heimischen Gehölzen (siehe Pflanzliste) als Sicht- und Lärmschutz für die angrenzende Bebauung anzulegen. Der Abstand zwischen den einzelnen Sträuchern hat 1m zu betragen. Der Abstand der Reihen beträgt 0,75 m. Die Reihen sind versetzt zueinander zu pflanzen, um möglichst schnell eine blickdichte Hecke zu erhalten.

Im Bereich zwischen den Baugrundstücken und der Sichtschutzhecke ist ein 1m breiter Streifen freizuhalten, über den die Sichtschutzhecke für Pflegemaßnahmen erreicht werden kann. Die Fläche ist ein Mal pro Jahr zu mähen, jedoch nicht vor dem 15.06. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen.

Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Maßnahme A7 – Entwässerungsgraben

Bestand der Maßnahmenflächen:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Maisackerfläche vorzufinden (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:



Ziel ist die schadlose Ableitung des Außengebietswassers in die Fläche A3, wo es breitflächig versickern und so zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Der Graben soll dazu möglichst naturnah gestaltet, bspw. ohne Sohlbefestigungen und mit möglichst flachen Böschungen.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Auf der Fläche A7 ist ein Entwässerungsgraben anzulegen. Darin soll Niederschlagswasser, das von Norden zufließt, in die Fläche A3 geleitet werden, wo es breitflächig versickern. Der Graben ist als künstliches Gewässer III. Ordnung zu gestalten und gemäß den Vorgaben einer zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung anzulegen.

Einzelbaumanpflanzungen

Bestand der Maßnahmenfläche:

Auf der Maßnahmenfläche ist derzeit eine Ackerfläche ausgebildet (siehe auch Anlage 3).

Entwicklungsziel / Aufwertung des Bestandes:

Durch die Baumanpflanzungen soll das hinzukommende Gebiet in Bezug auf die Erholungsfunktion aufgewertet werden. Zudem bieten Bäume wiederum einen Lebensraum bzw. Nahrungsquellen für andere Organismen.

Maßnahme zur Zielerreichung:

Anpflanzungen von Bäumen sind gemäß der Planzeichen in der Planzeichnung umzusetzen. Es ist ausschließlich die Verwendung von Wildgehölzen, heimischer, standortgerechter Laubarten gemäß nachstehender Listen zulässig.

Artenliste für Baumanpflanzungen

Pflanzqualitäten: StU 12-14 m.B.

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>



ANLAGE 3 – BIOTOPBESTAND
